

# Information - Hortordnung



**DRACHENCLUB**

Hort

an der Comenius - Grundschule  
Buchloe

Träger: Stadt Buchloe

Hort an der Comenius - Grundschule  
Adolf - Müller - Straße 7  
86807 Buchloe

Tel: 08241 / 997830  
Fax: 08241 / 997831  
[Hort.Drachenclub@buchloe.de](mailto:Hort.Drachenclub@buchloe.de)

Liebe Eltern,

der Hort an der Comenius - Grundschule Buchloe ist eine Einrichtung für Buchloer Kinder im Grundschulalter, mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buchloe, sowie den Stadtteilen Lindenberg, Hausen und Honsolgen. Als außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, unterliegt der Hort dem Geltungsbereich des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der Hort wird gefördert durch den Freistaat Bayern.

Die Einrichtung wurde im September 2001 eröffnet.

Mit diesen Informationen dürfen wir Sie mit unseren pädagogischen Zielen, sowie der Hort – Ordnung vertraut machen.

Wir möchten, dass die Zeit im Hort für die Kinder eine schöne Zeit wird, dass sie gerne zu uns kommen, Spaß haben, Freunde finden, Hilfe und Zuwendung erfahren und sich menschlich und schulisch positiv weiterentwickeln.

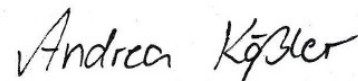
Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern freuen wir uns.

Im Namen der  
Stadt Buchloe



Robert Pöschl  
1. Bürgermeister

Im Namen des  
Hort – Teams



Andrea Kößler  
Hortleitung

Träger:  
Stadt Buchloe  
Rathausplatz 1  
86807 Buchloe

Hort an der  
Grundschule Buchloe  
Adolf – Müller – Str. 7  
86807 Buchloe

Die Betreuung eines nicht ortsansässigen Kindes ist nur möglich, wenn der Betreuungsplatz nicht von einem Buchloer Kind beansprucht wird und bedarf einer Finanzierungszusage der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der kommunalen Betriebskostenanteile. Derzeit sind keine Gastkindbetreuungen möglich.

21. Auflage Stand Juni 2022

### Hort an der Comenius - Grundschule Buchloe

Nach der Betriebserlaubnis stehen im Hort an der Comenius-Grundschule Buchloe, 28 Betreuungsplätze, zzgl. zwei Notplätze, für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung.

### Sozialpädagogischer Auftrag des Hortes

Der familienergänzende und -unterstützende Auftrag des Hortes beinhaltet folgende Schwerpunkte:

### Betreuung – dazu gehören

- Verpflegung mit Mittagessen und Getränken
- Aufenthalt in gemütlichen und kindgerechten Räumen
- Hausaufgabenbetreuung
- Angebot sinnvoller Freizeitgestaltung
- Angebot von Ferienprogrammen

### Wir begleiten die Kinder

- in der Entwicklung ihrer Partizipation
- in der Persönlichkeitsentwicklung
- in ihrer Selbstständigkeit
- in ihrer Eigenverantwortung
- beim „Lernen lernen“
- beim Konfliktmanagement

### Öffnungs- und Schließzeiten

An Schultagen:	Montag – Freitag	11.20 Uhr bis 17.15 Uhr
An Ferientagen:	Montag – Freitag	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Weihnachtsferien bleibt der Hort ca. 1 - 2 Wochen und während der Sommerferien ca. 3 - 4 Wochen geschlossen.

### Räume

Dem Hort stehen innerhalb der Schule eigene Räume zur Verfügung:

- 1 Gruppenraum
- 1 Küche
- 1 Büro
- 1 Garderobe
- 2 Hausaufgabenräume
- 1 Materialraum
- 3 WC's für Kinder, 1 WC für Personal

Die Außenanlagen der Schule stehen uns außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung.

## Tagesablauf

ein strukturierter Tagesablauf ist zur Orientierungshilfe von großer Bedeutung

### Schultage:

ab 10.00 Uhr	Vorbereitungszeit für das Personal
ca. 11.20 Uhr bis ca. 13.10 Uhr:	Ankommen der Kinder (im Anschluss an den Unterricht); Möglichkeit, freiwillig mit den Hausaufgaben zu beginnen
ab 12.15 Uhr bis 13.30 Uhr: ab 13.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen, gleitend Kernzeit pädagogische Arbeit entsprechend der Hortkonzeption
ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	gemeinsame Hausaufgabenzeit; bzw. Freispielzeit
ab 16.00 Uhr bis 17.15 Uhr um 17.15 Uhr	Freispielzeit schließt der Hort

### Ferientage

ab 07.30 – bis 17.00 Uhr:	Ferienprogramm, Ausflüge, Aktionen, usw.
ab 07.30 Uhr bis 09.30 Uhr:	Zeit zum Frühstück

### Pädagogische Aufgaben und Ziele – Hausaufgabenbetreuung

- Schaffen einer ruhigen Arbeitsatmosphäre
- Zuverlässige Führung eines Hausaufgabenheftes
- Hinführung zur selbstständigen Arbeit
- Unterstützung des logischen Denkens
- Austausch mit Lehrern
- Schriftliche Arbeiten werden soweit möglich komplett erledigt
- freitags keine Hausaufgaben

### Freizeitangebot - Hort ist vor allem Freizeit- und Erlebnispädagogik

- Bewegung im Freien je nach Jahreszeit
- Werk-, Experimentier- und Spielangebote
- pädagogisches Kochen oder Backen
- Beteiligung an Schulaktivitäten
- Feiern von Festen im Jahreskreis (Geburtstag, Weihnachten, etc.)
- In den Ferien gibt es ein Ferienprogramm mit Ausflügen und Aktionen
- Einmal wöchentlich Kinderkonferenz
- Erfahrungen mit der Natur

### Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Hort betritt und von der Betreuerin persönlich begrüßt wurde; sie endet, wenn das Kind den Hort verlässt. Für den Weg zum und vom Hort sind die Eltern verantwortlich. Der Transport der Kinder ist nicht Aufgabe des Trägers.

Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können einem Hortkind kleine Aufträge außerhalb des Hortes erteilt werden; der Aufenthalt im Freien oder in Räumen ohne ständige Aufsicht ist möglich.

Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei mutwilliger Beschädigung des Horteigentums wird von den Erziehungsberechtigten Schadensersatz gefordert. Das Kind ist während des Aufenthaltes im Hort unfallversichert, ebenso auf dem direkten Weg zum und vom Hort, sowie bei Hortveranstaltungen. Wegeunfälle sind unverzüglich der Hortleitung zu melden.

### Regelung bei Krankheit

Bei Krankheit ist das Kind nicht nur in der Schule, sondern ab dem ersten Krankheitstag auch gesondert bis spätestens 10 Uhr im Hort zu entschuldigen, da es nicht Aufgabe der Schule ist Ihre Krankmeldung weiterzuleiten.

Ansteckende Krankheiten sind unverzüglich mitzuteilen. Über Allergien und Unverträglichkeiten ist die Hortleitung zu informieren. Medikamente werden vom Personal nur nach schriftlicher Medikamentenverordnung durch den Arzt verabreicht.

Bei Aufnahme Ihres Kindes im Hort wird Ihnen ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (§ 34) ausgehändigt, dass von Ihnen verbindlich zu beachten ist.

Kinder bei denen ein Kopflausbefall vorliegt, dürfen nicht in den Hort kommen, solange die Behandlung nicht abgeschlossen ist.

Bitte denken Sie auch daran, dass im Falle einer plötzlichen Erkrankung Ihres Kindes, Sie oder eine zur Abholung berechnigte Person, für den Hort erreichbar sein muss.

### Mitzubringen sind:

- beschriftete Hausschuhe
- bei Bedarf Turnsachen
- im Winter Schneehose
- ordentliches Schulmaterial
- eine Tasche mit beschrifteter Wechselkleidung

## **Elternbeiträge und Kosten von September 2022 bis August 2023**

Betreuung ganzjährig an Schul- und geöffneten Ferientagen  
Kernzeiten / Anwesenheitspflicht: Schultage 13.15 - 17.15 Uhr  
Ferientage 08.15 - 12.15 Uhr

Buchungsmöglichkeiten	im Anschluss an den Unterricht:	Elternbeitrag 12 x jährlich
Schultage 4 – 5 Std. und Ferientage 4 – 5 Std.	ab 12.15 – 17.15 Uhr ab 07.30 – 12.30 Uhr	140,60 Euro
Schultage 4 – 5 Std. und Ferientage 9 – 10 Std.	ab 12.15 – 17.15 Uhr ab 07.30 – 17.00 Uhr	165,10 Euro
Schultage 5 – 6 Std. und Ferientage 5 – 6 Std.	ab 11.20 – 17.15 Uhr ab 07.30 – 13.30 Uhr	168,70 Euro
Schultage 5 – 6 Std. und Ferientage 9 – 10 Std.	ab 11.20 – 17.15 Uhr ab 07.30 – 17.00 Uhr	188,40 Euro

Alleinerziehenden Elternteilen, die nachweislich nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem weiteren Elternteil oder einem anderen Lebenspartner leben, wird auf Antrag ein Alleinerziehendenrabatt in Höhe von 5 % vom Grundbeitrag gewährt.

Zum Elternbeitrag kommt das Essensgeld hinzu, das im Hortjahr 2022/23 jeweils im Folgemonat entsprechend der gemeldeten Teilnahme und dem Tagessatz berechnet wird. Sie erhalten keine gesonderte Abrechnung – entschuldigte Fehltage werden nicht berechnet.

**Die Teilnahme am Essen ist für alle Kinder im Hort verbindlich.**

**Essenspreis für das Hortjahr 2022/23: 5,80 EUR**

**Der Essenspreis kann sich auch im Laufe eines Hortjahres aufgrund von Preisänderungen beim Essensanbieter verändern.**

Geschwisterermäßigung für das zweite Hortkind: 50,00 Euro

Drittes und weitere Hortkinder: je Kind gleiche Beitragshöhe wie 2. Kind

Die Elternbeiträge werden jährlich angepasst.

Aufgrund der vollen Hortbelegung ist derzeit keine Aufnahme von zusätzlichen Ferienkindern möglich.

Die Hort- und Essensgeldbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig. Die Beitragserhebung erfolgt mittels Abbuchung. Hierzu bitten wir um Erteilung einer Einzugsermächtigung. Beitragsbestätigungen werden nicht erstellt; Nachweise für Finanzamt oder Arbeitgeber, sind der Betreuungsvertrag mit Kontoauszug.

Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten oder bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Urlaubs- und Krankheitsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließtage, stellen keine Unterbrechung der Betreuung dar.

### Aufnahmekapazität

Nach der Betriebserlaubnis stehen im Hort 30 Betreuungsplätze (28 + 2 Notplätze) zur Verfügung. Liegen bei Anmeldeschluss mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, wird bei der Platzvergabe auf die Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des Alleinerziehenden Elternteils abgestimmt.

Der Nachweis zur Berufstätigkeit muss mittels Arbeitgeberbescheinigung mit der Anmeldung für das jeweilige Betreuungsjahr vorgelegt werden, damit eine Berücksichtigung möglich ist. Die Berufstätigkeit der Eltern ist jährlich erneut mit der Anmeldung nachzuweisen.

### Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

- Hortplätze sind Ganztagsplätze mit Mittagessen
- Die Anmeldung ist grundsätzlich für das gesamte Schuljahr verbindlich; das Hortjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Schuljahres.
- Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist in der Buchungsvereinbarung für das jeweilige Hortjahr festgelegt.
- Die Eltern verpflichten sich, den für die Buchung des Hortplatzes vereinbarten Elternbeitrag fristgerecht und unaufgefordert zu leisten.
- Die Eltern sind verpflichtet jede Änderung der Anschrift und der Telefonnummer, sowie der familiären Verhältnisse – insbesondere des Sorgerechts – dem Hortträger unverzüglich mitzuteilen.
- Eine Kündigung des Hortplatzes im laufenden Betreuungsjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. nachweislicher Wohnsitzwechsel möglich. Wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

Die Kündigung kann jeweils nur zum Ablauf eines Monats erfolgen und muss schriftlich bis zum 01. des Vormonats bei der Stadt Buchloe eingegangen sein. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

- Aus wichtigen Gründen kann eine Kündigung durch den Hort erfolgen: Gründe können sein: Untragbares Verhalten des Kindes den anderen Kindern und den Betreuern gegenüber. Insbesondere Gefährdung anderer.

Nichteinhalten der Zahlungspflicht zu den Eltern- und Essensgeldbeiträgen zum fälligen Termin.

Wenn das Kind mehrere Wochen unentschuldig fehlt.

Die Hortbuchung ist jeweils befristet auf ein Hortjahr.

**Bei einem Wohnsitzwechsel im laufenden Hortjahr, endet die Hortbetreuung mit dem Umzugsmonat, wenn das Kind und seine personensorgeberechtigten Eltern nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buchloe, einschließlich der Ortsteile Lindenberg, Hausen, Honsolgen, gemeldet sind.**

### Aufnahmeverfahren

Mit der Hortanmeldung ergibt sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Platzvergabe erfolgt unter Beachtung der Aufnahmekriterien.

Die Anmeldefrist für das Hort-Jahr 2022/23 endet am 31.03.2022! Es können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die mit Ablauf der Anmeldefrist vollständig ausgefüllt und einschließlich aller erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Anmeldung zum Hort setzt das Einvernehmen beider personensorgeberechtigter Elternteile voraus (§ 1687 BGB). Zur Hortbetreuung wird zwischen dem Hortträger und den Eltern ein Betreuungsvertrag geschlossen, der von beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu unterschreiben ist.

Obliegt die Personensorge für ein Kind nur einem Elternteil - von Geburt an oder wurde zu einem späteren Zeitpunkt übertragen -, ist dies mittels eines amtlichen Schriftstücks nachzuweisen.

Der vollständige Masernimpfschutz des Kindes, muss vor Betreuungsbeginn nachgewiesen sein (§20 Abs. 9 IfSG).

### Mitteilungspflichten der Eltern (Art. 27 BayKiBiG)

Die Eltern sind verpflichtet dem Hortträger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten rechtzeitig und vollständig mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften beider Elternteile
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Der Hortträger ist verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt – Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG.



Organisation:

Hort an der Grundschule Buchloe - Träger: Stadt Buchloe  
Adolf – Müller – Straße 7, 86807 Buchloe, Telefon: 08241/ 99 78 30  
Fax: 08241/ 99 78 31, Email: Hort.Drachenclub@buchloe.de

Hortleitung: Frau Andrea Kößler  
Pädagogische Fachkraft: Frau Sonja Engelhardt  
Kinderpflegerinnen: Frau Julia Dietrich und Frau Annalena Hirschmiller

Elternsprechzeiten - Anrufe bitte nur zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr.  
Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung und an Hortsprechtagen.